



Der Kreisausschuss

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg					
Eingang: 01. Juli 2021					dl
					ZdA



Landkreises Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Per Empfangsbestätigung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Raiffeisenstraße 7
35043 Marburg

Abteilung: Wasser- u. Bodenschutz
Name: Frau Brück
Zimmer: B 219
Gebäude: B, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen
Telefon: 0641 / 93901226
Fax: 0641 / 93901239
E-Mail: Simone.Brueck@lkgi.de
Az.: 015-W-0004401-4
Datum: 30.06.2021

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Kesselbach, Landkreis Gießen, des Regierungspräsidiums in Gießen vom 16.02.1993 (Staatsanzeiger 13/1992, S. 819 ff.)

hier: Umgestaltung des Knotenpunktes L 3126/ L 31 46 bei Rabenau-Odenhausen innerhalb der Schutzzonen III

Bezug: Ihr Antrag vom 09.04.2020, hier eingegangen am 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o.g. Antrages vom 09.04.2020 ergeht folgende

wasserrechtliche Befreiung:

I.

1. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Kesselbach, Landkreis Gießen, des Regierungspräsidiums in Gießen vom 16.02.1993 (Staatsanzeiger 13/1992, S. 819 ff.) wird

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Raiffeisenstraße 7
35043 Marburg**

...2

eine Befreiung von § 5 Ziffer 6, 14, 19 und 21 der o.g. Schutzgebietsverordnung für die Durchführung von Bauarbeiten zur Umgestaltung des Knotenpunktes L 3126 / L 3146 bei Rabenau-Odenhausen innerhalb der Schutzzone III erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung weiterer Befreiungen ergibt sich hieraus nicht.

2. Das Einvernehmen des Fachdienstes Naturschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG in Verbindung der §§ 13 - 17 BNatSchG wird unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen hergestellt.
3. Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

II.

Die Genehmigung ergeht auf der Grundlage folgender Unterlagen, die Bestandteile dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 09.04.2020
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtskarte
4. Höhenpläne
5. Querprofile
6. Entwässerungskonzept
7. Stellungnahme des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 05.05.2020, Az.: W4-89 f-06-19-20/727
8. Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz vom 28.06.2021, Az VII-360/342/15.05/20-0707
9. Stellungnahme des Gesundheitsamtes beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen vom 15.05.2020
10. Stellungnahme des Gemeindevorstandes der Gemeinde Rabenau vom 07.05.2020, Az.: IV/66/1.2/45

III.

Die Genehmigung ist an die folgenden Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass nachweislich während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.
2. Die Bodeneingriffe müssen so gering wie möglich gehalten werden und sind möglichst in niederschlagsarmen Zeiträumen durchzuführen. Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahme nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen.
3. Die Baumaßnahme im Trinkwasserschutzgebiet ist nach der Richtlinie für Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu errichten und zu unterhalten.

4. Im Zuge der Baumaßnahme dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht
5. Der Abstand von 1 m zwischen der Versickerungsfläche und dem mittleren Höchstengrundwasserstand ist einzuhalten.
6. Falls ein Bindemittel zur Verbesserung des anstehenden Felsersatzes eingesetzt werden soll, dann darf dieses nicht grundwassergefährdend sein. Der Nachweis darüber ist aufzubewahren und auf Verlangen unserem Fachdienst vorzuzeigen.
7. Die unbelasteten Asphaltsschichten sollen bis maximal 3 cm abgefräst werden und wiederverwendet werden, eine Verwendung kann nur nach nachweislicher Unbedenklichkeit erfolgen. Eine Auswaschung von grundwassergefährdenden Schadstoffen ist auszuschließen. Die geplante Wiederverwendung des Schotter- und Asphaltaufbruchs muss die Anforderungen der einschlägigen technischen Regeln (insbesondere LAGA M20) einhalten und sind entsprechend auf stofflichen Unbedenklichkeit zu untersuchen, in separaten Mieten auf einer geeigneten wasserundurchlässigen Fläche außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern und ordnungsgemäß einzubauen.
8. Der Aufbau darf nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regelnder LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ im Wasserschutzgebiet mit den Zuordnungswerten Z 1.1 für Material sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Verfüllmaterial aus natürlich Gewinnungsstellen gewonnen wurde, bei dem schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.
9. Die Lagerung von teer/-pechhaltigen Asphaltsschichten hat außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes in separaten Mieten auf einer geeigneten wasserundurchlässigen Fläche zu erfolgen und ist zügig ordnungsgemäß zu entsorgen. Ggf. ist das Material abzudecken, sofern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass verunreinigtes Oberflächenwasser in einen unbefestigten Bereich gelangen kann.
10. Bei Errichtung eines Zwischenlagerplatzes für das überschüssige abzufahrende Erdmaterial ist darauf zu achten, dass keine Erde in einen Entwässerungskanal oder in ein Oberflächengewässer abgeschwemmt wird. Nachweise über die fachgerechte Entsorgung des überschüssigen Aushubs sind aufzubewahren und unserem Fachdienst auf Verlangen vorzulegen. Wird Bodenmaterial abgetragen, zwischengelagert und wiederverfüllt, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln.
11. Bei der Ausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen und Bedingungen des Zulassungsbescheides eingehalten werden.
12. Die erforderlichen Arbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die angrenzenden Mutterbodenflächen dürfen nicht durch Baufahrzeuge beschädigt

werden. Die ursprüngliche Geländeoberfläche ist ordnungsgemäß wieder herzustellen.

13. Der erforderliche Arbeitsbereich ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die angrenzenden Mutterbodenflächen dürfen nicht durch Baufahrzeuge beschädigt werden.
14. Generell ist die Arbeitsbreite am Rand des Baufeldes so gering wie möglich zu halten.
15. Befahrung und Verdichtung des Oberbodens außerhalb des Baufeldes durch Baufahrzeuge ist zu vermeiden.
16. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Das Abstellen von Maschinen und das Lagern von Baustoffen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung darf nur außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
17. Im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Ereignissen von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, sind durch die Ausführenden vor Ort sofort und eigenständig geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Aufbringung von Bindemittel, Abtrag kontaminierten Erdreichs etc.) durchzuführen. Darüber hinaus ist umgehend die Abteilung für Wasser- und Bodenschutz unter Tel. 0641/9390-3573 zu verständigen.
18. Es dürfen keine Kraftstoffe, Öle oder Schmiermittel gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden
19. Auf der Baustelle sind Ölbinder und ein dichtes Gefäß (Container) für die Aufnahme ölgetränkter Erde und gebrauchter Bindemittel ständig bereit zu halten.
20. Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Maßnahme in der Schutzzone III eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets schriftlich zu informieren. Die Bauarbeiter sind entsprechend einzuweisen und über die Ver- und Gebote der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung sowie den Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung gegen Unterschrift zu informieren.
21. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit dem Wasserversorger (Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau) durchzuführen. Das durch die Quelfassungen Kesselbach geförderte Grundwasser ist während der Baumaßnahmen in Absprache mit dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen regelmäßig zu beobachten bzw. zu beproben.
22. Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grundwasser durch den Bodeneingriff finden die Vorschriften des § 89 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anwendung
23. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme sind dem Fachdienst Wasser - und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, dem

Gesundheitsamt (hygiene@lkgi.de) sowie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

24. Weitere Auflagen, die zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Nebenbestimmungen des Fachdienstes Naturschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen (Stellungnahme vom 28.06.2021):

25. Die von Zauneidechsen besiedelte Böschung muss während der gesamten Bauzeit als Bautabuzone ausgewiesen und mit Bauzaun in Richtung Straße eingezäunt werden.
Vor Beginn der Bauarbeiten sollte der kombinierte Reptilienzaun installiert sein. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Dazu muss der Reptilienzaun während der gesamten Bauzeit regelmäßig freigeschnitten werden, um nicht von Gräsern oder Kräutern überwachsen zu werden.
26. Allgemein gilt, zum Schutz der nachgewiesenen Vogelarten eine Bauzeitenbeschränkung, Rodungen und Baumfeldräumungen und das Abschieben von Oberboden sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchführbar.
27. Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der UNB eine Mitteilung über die erfolgreiche Umsiedlung der Waldameise (*Formica polyctena*) sowie der Erfolgskontrolle am neuen Standort vorgelegt wurde.
28. Es erfolgt eine Mitteilung an die UNB über die erfolgreich durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen 2A und 3A, nach Ende der Baumaßnahme.
29. Der Ersatz des Kompensationsdefizits von 95.221 Biotopwertpunkten durch den Ankauf von Ökopunkten der Stadtwaldstiftung Laubach wird befürwortet.

IV. Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2020 haben Sie die Erteilung einer Befreiung gem. § 52 Abs 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Kesselbach, Landkreis Gießen, des Regierungspräsidiums in Gießen vom 16.02.1993 (Staatsanzeiger 13/1992, S. 819 ff.) von § 5 Ziffern 6, 14, 19 und 21 der o.g. Schutzgebietsverordnung für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Knotenpunktes L 3126 / L 3146 bei Rabenau-Odenhausen innerhalb der Schutzzone III beantragt.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist geplant:

Folgender Umbau ist geplant:

1. Der vierarmige Knotenpunkt soll in einen Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden.
 - 1.1. Die Äste der Landesstraßen werden auf einer Länge von 200 m verschwenkt.
 - 1.2. Die Fahrbahnbefestigung wird erneuert.

- 1.2.1. Der gesamte Oberbau wird bis zu einer Tiefe von 95 cm abgetragen
- 1.2.2. 40 cm Schicht aus gebrochenem, verwitterungsbeständigem Steinmaterial wird eingebracht (Bodenaustausch)
- 1.2.3. 35 cm Frostschutzschicht
- 1.2.4. Asphalttragschicht
- 1.2.5. Asphaltbeton
- 1.3. Beim Ausbau der bituminösen Befestigung fallen teer- und pechhaltige Schichten an. Die unbelasteten Asphalttschichten sollen bis max. 3 cm tiefe abgefräst werden, der Rest soll entsorgt werden.
- 1.4. Der anstehende Felsersatz soll für den Erdbau verwendet werden, soweit notwendig soll dieser mit geeignetem Bindemittel verbessert werden.
2. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Ein Teil der Entwässerung des Arms Richtung Rüdtingshausen würde in der Zone III stattfinden. Dieses soll über die Bankette in eine 1,50 m breite südlich zur Fahrbahn verlaufende Mulde versickert werden. In der Versickerungsmulde sollen in einem Abstand von 50 cm Stauschwellen angeordnet werden um eine zeitverzögerte Versickerung in der belebten Bodenzone der Mulde zu ermöglichen. Die Mächtigkeit des bewachsenen Bodens soll 20,0 cm betragen.

Nach der o.g. Schutzgebietsverordnung sind innerhalb der Schutzzone III folgende Verbote betroffen:

- Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdeten Materialien für den Straßen-, Wege-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe
- Das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
- Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebten Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen
- Das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes war es daher notwendig, beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden eine hydrogeologische Stellungnahme anzufordern.

Diese Stellungnahme vom 05.05.2020 liegt vor. Danach kann während der geplanten Maßnahmen eine wesentliche Minderung der Grundwasserüberdeckung nicht ausgeschlossen werden, so dass eine schädliche Auswirkung auf das Grundwasser, sowie eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen bauzeitlich und dauerhaft nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Hierdurch besteht gegenüber der Ist-Situation ein höheres Gefährdungspotential, das bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen als hinnehmbar eingeschätzt wird.

Der Fachdienstes Naturschutz hat mit Stellungnahme vom 28.06.2021 sein Einvernehmen gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG in Verbindung der §§ 13 - 17 BNatSchG unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Ziffer 25 - 29) hergestellt.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen tangiert die geplante Maßnahme weder Gewässer, Gewässerrandstreifen nach dem Hessischen Wassergesetz noch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die Neuordnung der Entwässerungsmulden fallen nicht unter dem Genehmigungstatbestand gemäß §§ 22, 23 HWG und 36, 38 WHG.

Das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Maßnahmen erhoben. Ebenso der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau.

Sowohl aus wasserrechtlicher als auch aus hydrogeologischer Sicht kann daher bei **striktter Einhaltung der unter Ziffer III. dieses Bescheides formulierten Nebenbestimmungen** zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen die beantragte Befreiung von dem oben genannten Verbot erteilt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen war zulässig und notwendig.

Unsere Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 64 und 65 des Hess. Wassergesetzes (HWG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 aa der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 198). Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Niederbringung der Bohrungen B 17 – B 19 liegt gem. § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung beim Amt für Bauen und Umwelt des Vogelsbergkreises. Die Zuständigkeitsregelung für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt für Bauen und Umwelt des Vogelsbergkreises.

V. Verfahrenskosten:

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragssteller zur Last. Kosten und Auslagen des Antragstellers werden nicht erstattet.

VI. Kosten:

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004 in der derzeit geltenden Fassung vom 09.07.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 253) gebühren- und auslagenfrei.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim

- Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen
- E-Mail: uwb@lkgi.de
- De-Mail: info@lkgi.de-mail.de

einulegen.

Soll lediglich die Kostenentscheidung angefochten werden, so ist der Klageweg ohne vorheriges Widerspruchsverfahren eröffnet.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, muss das Dokument der Maßgabe des § 55 a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechen.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, zu richten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

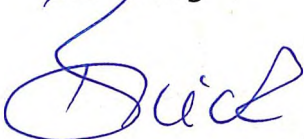
Falls Sie sich für die elektronische Form entscheiden, beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des § 3 a Abs. 2 (VwVfG) entspricht. Gemäß § 3 a Abs. 2 S. 2 VwVfG muss das Dokument mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen sein, was bei einer einfachen E-Mail nicht der Fall ist.

Eine weitere Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form zu erheben, ist die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.

Sofern Sie Ihren elektronischen Dokumenten Anlagen beifügen, bitten wir um Nutzung der Formate PDF, JPG oder TIF.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brück

In Durchschrift zur Kenntnisnahme und zum Verbleib:

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV Umwelt
Dezernat 41.1 Grundwasserschutz
Postfach
35390 Gießen

Fachdienst 61
Gesundheit
Im Hause

Fachdienst 72
Naturschutz
Im Hause

Hessisches Landesamt
für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 3209
65022 Wiesbaden

Gemeindevorstand der
Gemeinde Rabenau
Eichweg 14
35466 Rabenau